

- zweitens eine Zeitspanne von 4 Jahren für eine erste Regierung Dagoberts verbleibt, bis zum Antritt der mindestens sechsjährigen Herrschaft Childeberts⁵⁰;
- und drittens und vor allem, weil sich so die Warnung Romarichs zu Ende dieses Jahres am besten erklären läßt⁵¹.

3. Die Frage nach einer ersten Regierungszeit Dagoberts II.

Nach dem Tod Sigiberts III. folgte ihm sein Sohn Dagobert, der nach der Adoption des Grimoaldsohnes geboren worden war, auf den Thron. Den Beleg hierfür bietet eine Schenkung in Blénod-lès-Toul, die König Dagobert und seine Mutter Chimnechild Bischof Teufriid von Toul zukommen ließen und die sich in den *Gesta episcoporum Tullensium* erhalten hat. Die Neuausgabe der Merowingerurkunden ordnet diese Tradition, die auf eine echte Vorlage zurückgeführt wird, den Regierungsjahren Dagoberts II. von 676 bis 679 zu⁵². Da jedoch bereits unter Childerich II. (662/3-675) ein zweiter Nachfolger Teufriids auf dem Bischofsstuhl von Tours verbürgt ist⁵³, kann die genannte Schenkung nur während einer ersten Regierungszeit des unmündigen Dagobert II. erfolgt sein; allerdings gibt sie keinen Hinweis auf die Dauer dieser Regierung.

Es ist verwunderlich, daß in der gesamten Literatur, die sich mit dem 'Staatsstreich' Grimoalds befaßt, nur Dupraz und Becher diese Toulser Tradition überhaupt berücksichtigen und infolgedessen auch für eine unmittelbare Nachfolge des minderjährigen Dagobert II. auf Sigibert III. eintreten⁵⁴; in allen anderen Abhandlungen wird sie entweder nicht erwähnt oder aber falsch datiert.

50) Siehe Anm. 58. Nach dem Datierungsansatz Heidrichs für die Germigny-Urkunde (siehe Anm. 60) erübrigt sich diese zeitliche Festlegung von Dagoberts Regierungsdauer, aber auch vier Regierungsjahre sind mit der weiteren Chronologie kompatibel. In diesem Fall wäre das spätest-mögliche Datum für den Regierungsantritt Dagoberts bzw. den Tod Sigiberts der 2./1. Februar 655, siehe dazu unten S. 17f.

51) *Vita Romarici abbatis Habendensis*, ed. Bruno KRUSCH (MGH SS rer. Merov. 4, 1902) c. 8, S. 224.

52) Die Urkunden der Merowinger (wie Anm. 28) 2, Dep. 327, S. 634f.

53) Louis DUCHESNE, *Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule* 3 (1915) S. 63f.

54) Louis DUPRAZ, *Contribution à l'histoire du Regnum Francorum pendant le troisième quart du VIIe siècle (656-680)* (1948) S. 268; BECHER, *Staatsstreich* (wie